

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

10.4 Kreistagsbüro

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

21.10.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreistag am 05.11.04
-------------------	----------------------

Tagesordnungspunkt	Wahl von Mitgliedern der Vertreterversammlung für die Bestimmung von Mitgliedern der Veranstaltergemeinschaft für den „Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e.V.“
--------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt nachstehende 58 Personen als Mitglieder der Vertreterversammlung für die Bestimmung von Mitgliedern der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk für das Verbreitungsgebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises (Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e.V.):

1. _____
 2. _____
 3. _____
 4. _____
- usw.

Vorbemerkungen:

Nach § 2 der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung von Mitgliedern für Veranstaltergemeinschaften durch Vertreterversammlungen vom 09.05.2003 werden die Mitglieder der Vertreterversammlung von den entsendungsberechtigten Kreisen/kreisfreien Städten gewählt.

Erläuterungen:

Nach § 52 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) kann lokaler Hörfunk nur von einer Veranstaltergemeinschaft veranstaltet und verbreitet werden, die sich zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben einer Betriebsgesellschaft bedient. Die Veranstaltergemeinschaft muss nach § 58 LMG eine verbindliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft abgeschlossen haben und als Verein i.S. des § 21 BGB in das Vereinsregister eingetragen sein.

Als Veranstaltergemeinschaft ist die „Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk für das Verbreitungsgebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises e.V.“ gegründet worden. Der Verein bedient sich der Radio Bonn Rhein-Sieg GmbH & Co. KG als Betriebsgesellschaft i.S. des Landesmediengesetzes.

Lt. Vereinssatzung gehören dem Verein 2 natürliche Personen an, die von einer Vertreterversammlung zu bestimmen sind. Die Vertreterversammlung wird immer dann eingerichtet, wenn das Verbreitungsgebiet

eines lokalen Rundfunkprogramms nicht mit dem Gebiet eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt übereinstimmt.

Im Jahr 1989 hat eine Vertreterversammlung, bestehend aus entsandten Mitgliedern des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn, Herrn Karl Wienand als Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises und Herrn Manfred Stückrath als Vertreter der Stadt Bonn unbefristet zu Mitgliedern der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk für das Verbreitungsgebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises „Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e.V.“ bestimmt.

Herr Wienand hat mit Schreiben vom 24.05.2002 seinen Austritt aus dem Verein erklärt. Nach seinem Ausscheiden ist ein neues Vereinsmitglied für den Rhein-Sieg-Kreis zu bestimmen. Der Kreistag hatte bereits in seiner Sitzung am 27.06.2002 die zu dem damaligen Zeitpunkt zu entsendenden 55 Mitglieder für die Vertreterversammlung bestimmt. Wegen formaler Fehler der LfM bei der Wahl im Umlaufverfahren ist es der Vertreterversammlung vor der Kommunalwahl 2004 aber nicht mehr gelungen, einen Nachfolger für Herrn Wienand zu bestimmen.

Laut § 2 Abs. 4 der o.g. LfM-Satzung erlischt das Mandat der Mitglieder der Vertreterversammlung mit den Zusammentritt des neu gewählten Rates/Kreistages. Somit sind die Mitglieder der Vertreterversammlung neu zu wählen bzw. zu entsenden. Nach § 2 Abs. 2 der vorgenannten Satzung entsenden die Kreise/kreisfreien Städte je 10.000 Einwohner einen Vertreter. Grundlage für die Berechnung ist die für die letzte Kommunalwahl maßgebliche Bevölkerungszahl.

Die für die letzte Kommunalwahl (für die Einteilung der Wahlbezirke) maßgebliche Bevölkerungszahl ist die entsprechend des Stichtages 30.06.2002. Danach ist ein Bevölkerungsstand von 585.771 Einw. zugrunde zu legen. Demnach hat der Rhein-Sieg-Kreis 58 Mitglieder zu entsenden.

Über die Wählbarkeit enthält das Landesmediengesetz keine Angaben. Wegen der Formulierung in § 2 Abs. 2 der Satzung „... von den Kreisen ... entsandt.“ sollte der Personenkreis der Mitglieder der Vertreterversammlung auf Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger der Ausschüsse des Kreistages, Verwaltungsbedienstete und Ratsmitglieder der kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschränkt bleiben.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden vom Kreistag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt. Bei Zugrundelegung der derzeitigen Sitzverteilung im Kreistag bedeutet dies folgende Verteilung:

CDU	31 Vertreter
SPD	16 Vertreter
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	6 Vertreter
FDP	5 Vertreter

Einigen sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, so ist ein **einstimmiger** Beschluss der Kreistagsmitglieder zur Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang (über Listen) abgestimmt.

Zur Sitzung des Kreistages am 05.11.04